

Gemeinde Oberschöneck

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Erlass einer Veränderungssperre für Gebiet des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“ am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Weinried

Bekanntmachung der Veränderungssperre (§ 16 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.01.2024 für das Gebiet "Hinter den Gärten" im Ortsteil Weinried die Änderung sowie Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach den §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Vergleich zur rechtsgültigen Bebauungsplan-Fassung vom 18.01.2024 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.01.2024 öffentlich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat hat am 18.01.2024 zur Sicherung der Planung für einen Teilbereich des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“ eine Veränderungssperre beschlossen.

Der **Geltungsbereich** der Veränderungssperre ergibt sich aus dem **beigefügten Lageplan**, der als **Bestandteil** der Satzung mit veröffentlicht wird.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Babenhausen.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre liegt ab 22.01.2024 im Sitz der Gemeinde Oberschöneck, Hauptstraße 23, 87770 Oberschöneck während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Wunsch wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Oberschöneck, den 22.01.2024

bekanntgemacht: 22.01.2024

abgenommen: ---.2024

Günther Fuchs, 1. Bürgermeister

